

# RS Vwgh 2001/5/17 2001/16/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;  
BAO §93;  
BAO §96;  
LAO Slbg 1963 §70 Abs1;  
LAO Slbg 1963 §71 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Unterschrift ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Sie muss nicht lesbar sein. Nötig ist aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender, individueller Schriftzug, der entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Auf die Beurteilung des Schriftzuges, der auf dem in den Akten erliegenden Geschäftsstück aufscheint, kommt es nicht an.

## Schlagworte

Unterschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160062.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)